

newsletter+++new

Ausgabe
02.2009

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Februar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.2.2009 | 13.2.2009 | 6.2.2009 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.2.2009 | 13.2.2009 | 6.2.2009 |
| Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵ | 10.2.2009 | 13.2.2009 | 6.2.2009 |
| Gewerbsteuer | 16.2.2009 | 19.2.2009 | 13.2.2009 |
| Grundsteuer | 16.2.2009 | 19.2.2009 | 13.2.2009 |
| Sozialversicherung ⁶ | 25.2.2009 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 20.2.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine März 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.3.2009 | 13.3.2009 | 6.3.2009 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.3.2009 | 13.3.2009 | 6.3.2009 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.3.2009 | 13.3.2009 | 6.3.2009 |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.3.2009 | 13.3.2009 | 6.3.2009 |
| Sozialversicherung ⁵ | 27.3.2009 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.3.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.1. bis 30.6.2007 | 2,70 % | 7,70 % | 10,70 % |
| 1.7. bis 31.12.2007 | 3,19 % | 8,19 % | 11,19 % |
| 1.1. bis 30.6.2008 | 3,32 % | 8,32 % | 11,32 % |
| 1.7. bis 31.12.2008 | 3,19 % | 8,19 % | 11,19 % |
| 1.1. bis 30.6.2009 | 1,62 % | 6,62 % | 9,62 % |

Keine ernstlichen Zweifel an der Gemeinschaftsrechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der sog. Wegzugsteuer

Zieht ein wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Gesellschafter ins Ausland und endet dadurch seine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland, greift die sog. Wegzugbesteuerung. Zum Zeitpunkt des Wegzugs werden die stillen Reserven seiner Anteile an der Kapitalgesellschaft besteuert. Weil diese Regelung auch bei Wegzug des Gesellschafters in ein anderes EU-Land als europarechtswidrig kritisiert wurde, modifizierte der Gesetzgeber die Wegzugbesteuerung mit Wirkung ab dem Jahr 2007. Nach der Neuregelung wird die Steuer für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zum Zeitpunkt des Wegzugs zunächst festgesetzt. Erfolgt der Wegzug jedoch in einen anderen EU-/EWR-Staat, wird die Steuer zinslos und im Grundsatz zeitlich unbegrenzt bis zur Veräußerung der Anteile gestundet. Diese Regelung zur zinslosen Stundung nach neuem Recht wirkt auf alle Altfälle zurück, die Ende 2006 noch nicht bestandskräftig veranlagt waren.

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Altregelung zur Wegzugbesteuerung in Verbindung mit der Regelung über die zinslose Stundung nach neuem Recht weder gegen EU-Recht noch gegen das Grundgesetz verstößt. Im Beschlussfall hatte ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Gesellschafter, der zu über 50 % an zwei inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt war, Ende 2004 seinen Wohnsitz von Deutschland nach Portugal verlegt. Das Finanzamt besteuerte die stillen Reserven der Anteile im Wegzugzeitpunkt und gewährte im Vorgriff auf die zukünftige Gesetzesänderung eine zinslose Stundung. Der Gesellschafter klagte dennoch gegen den Einkommensteuerbescheid und beantragte Aussetzung der Vollziehung, welche ihm das Finanzgericht auch gewährte. Der Bundesfinanzhof hob den Beschluss des Finanzgerichts auf und lehnte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab. Zumindest im Zusammenspiel mit der rückwirkenden Stundungsregelung seien keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids ersichtlich. Insbesondere müsse es dem Gesetzgeber möglich sein, rückwirkend einen gemeinschaftsrechtskonformen Rechtszustand herzustellen. Der Gesellschafter durfte zum Zeitpunkt seines Wegzugs nicht darauf vertrauen, dass er diesen wegen der möglichen Europarechtswidrigkeit der Wegzugbesteuerung steuerfrei realisieren konnte.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte im Hauptsacheverfahren entscheiden werden.

Hinweis: Wenn der Zuzugstaat bei einer späteren Veräußerung der Anteile auch die stillen Reserven besteuert, die noch in Deutschland vor dem Wegzug entstanden sind, kommt es zu einer Doppelbesteuerung. Ist dieser Fall nicht in einem Doppelbesteuerungsabkommen geregelt, sieht der Bundesfinanzhof den Zuzugstaat in der Pflicht, die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der deutschen Wegzugsteuer zu beseitigen.

Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer

Die Frist zur Festsetzung der Erbschaftsteuer beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht oder der der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt und fordert das Finanzamt erst daraufhin zur Abgabe einer Steuererklärung auf, ist für die Fristenberechnung der Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt entscheidend. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Die Frist beginnt danach erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Anwaltliche Betreuertätigkeit ist eine gewerbliche Tätigkeit

Ein Berufsbetreuer unterhält einen Gewerbebetrieb. Er übt weder eine freiberufliche Tätigkeit noch eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus. Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Berufsbetreuer sind demnach gewerbsteuerpflichtig.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Tätigkeit eines Berufsbetreuers auch dann eine gewerbliche Tätigkeit ist, wenn sie von einem Freiberufler, z. B. Rechtsanwalt, ausgeübt wird.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Auch auf Kontoauszug gutgeschriebene Scheinrenditen aus betrügerischen Schneeballsystemen sind steuerpflichtig

Eheleute hatten der Kapitalanlagegesellschaft K größere Geldbeträge zur Anlage in Börsentermingeschäften zur Verfügung gestellt. An den Erträgen sollten sie zu 70 % beteiligt werden. Von 1996 bis 2001 wurden ihnen 1,4 Mio. DM als Erträge ausgezahlt. Hierbei handelte es sich tatsächlich aber nur um einen Teil der von den Eheleuten und vielen anderen Kapitalanlegern eingezahlten Beträge (sog. Schneeballsystem). Weitere 600.000 DM wurden von der K auf fingierten Kontoauszügen als Erträge ausgewiesen, deren Auszahlung die Eheleute vertragsgemäß jederzeit verlangen konnten. Dies hatten sie allerdings wegen der vermeintlich guten Renditen nie verlangt. Durch die Insolvenz der betrügerischen K verloren die Eheleute ihr eingesetztes Kapital. Das Finanzamt versteuerte 2 Mio. DM als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Eheleute meinten, die Scheinrenditen dürften nicht versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass neben den ausgezahlten Beträgen auch die auf den Kontoauszügen ausgewiesenen Erträge zu versteuern seien, weil die Eheleute jederzeit die Auszahlung verlangen konnten.

Aufwendungen für den Erwerb einer Fluglizenz als Werbungskosten

Entstehen einem Zeitsoldaten für den Erwerb eines Verkehrsflugzeugführerscheins Kosten, sind diese als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn die Schulung die Ausbildung für einen Privatflugzeugführerschein mit einschließt. Der Bundesfinanzhof konkretisiert damit seine Rechtsprechung zu diesem Thema.

Die Fortbildungsmaßnahme des Soldaten fand mit dem Berufsziel Verkehrsflugzeugführer statt. Die Ausbildung umfasste auch die Erlaubnis zum Führen privater Flugzeuge, dies stellte jedoch nur eine Ausbildungsstufe in der Gesamtmaßnahme dar. In einer früheren Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof im Fall einer Stewardess die Aufwendungen für den Erwerb eines Privatflugzeugführerscheins nicht anerkannt. In diesem Fall war jedoch die Ausbildung in zwei aufeinander folgenden Maßnahmen erfolgt.

Aufwendungen für Seminare als Werbungskosten

An die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Seminare legt die Verwaltung strenge Maßstäbe an. Ein Abzug ist danach nicht möglich, wenn in den Seminaren für Arbeitnehmer auch Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht nur beruflich, sondern auch im Privatleben verwendet werden können. In zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wird eine andere Auffassung vertreten, die die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen erheblich erweitert.

Im ersten Fall ging es um Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung einer approbierten Apothekerin. Deren Tätigkeit bestand im Wesentlichen aus der Vertretung verschiedener Apothekenleiter oder Apothekeninhaber. Der weitere Fall betraf Aufwendungen für Kurse zum Neuro-Linguistischen Programmieren (NLP-Kurse) einer Redaktionsleiterin.

Das Gericht verlangt grundsätzlich einen konkreten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Ist dieser gegeben, kommt der Frage, ob solche Fähigkeiten auch im privaten Bereich verwendet werden können, nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch die Vermittlung von Allgemeinwissen im Rahmen solcher Seminare ist für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht ausschlaggebend, wenn dieses Wissen für die Maßnahme insgesamt zwingende Voraussetzung ist. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein homogener Teilnehmerkreis weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit. Das Gericht stellt hierzu fest, dass dies auch dann gegeben ist, wenn die Teilnehmer unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber auf Grund der Art dieser beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

Beginn der Spekulationsfrist bei Anteilstausch durch eine Verschmelzung

Ein Kapitalanleger erwarb im März 1999 Anteile an einer GmbH. Die Gesellschaft wurde im April desselben Jahres in eine AG umgewandelt und im Dezember auf eine andere AG verschmolzen. Im Juni des folgenden Jahres veräußerte der Kapitalanleger mit Gewinn seine im Zuge der Verschmelzung erhaltenen Anteile.

Erhält ein Gesellschafter im Rahmen einer Verschmelzung Anteile an der übernehmenden Gesellschaft für die Hingabe seiner bisherigen Anteile an der übertragenden Gesellschaft, handelt es sich um einen Anteilstausch. Damit handelt es sich zum Zeitpunkt der Verschmelzung um einen entgeltlichen Erwerb. Es ist nicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung der ursprünglichen GmbH-Anteile abzustellen.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Handelt es sich bei derartigen Anteilen um keine wesentliche Beteiligung, ist eine Veräußerung nur innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerpflichtig. Die Voraussetzungen lagen im Urteilsfall vor.

Eigener Aufwand bei Zinsleistungen des Ehepartners zur Finanzierung von Rentenanwartschaften

Nimmt der Ehemann als Schuldner ein Darlehen auf, um den Erwerb einer Rentenversicherung seiner Ehefrau zu finanzieren, sind die Zinsaufwendungen als Werbungskosten bei der Ehefrau abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof befasste sich in diesem Fall mit der Frage des Drittaufwands bei Ehegatten.

Als Begründung für die Abzugsfähigkeit der Zinsen wurde der Rückgriffsanspruch des zahlenden Ehemannes gegen seine Ehefrau genannt. Ob ein solches Rückgriffsrecht besteht, muss nachgewiesen werden. Als Nachweis ist eine schriftliche Vereinbarung geeignet.

Gewinne aus unentgeltlicher Teilnahme an einer Verlosung steuerpflichtig

Eine Kosmetikfirma gewährte jedem selbstständig tätigen Vertriebsmitarbeiter unentgeltlich ein Los. Voraussetzung dafür war, dass dieser in bestimmten Monaten einen bestimmten Umsatz erzielte. Dabei war die Höchstzahl auf acht Stück pro Mitarbeiter begrenzt und ein Gewinn pro Teilnehmer war garantiert.

Eine Vertriebsmitarbeiterin gewann das als Hauptgewinn ausgelobte Traumhaus und erhielt darüber hinaus noch das Geld für den Erwerb eines Grundstücks.

Das Finanzamt erfasste die ausgezahlten Beträge als Betriebseinnahmen.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dem an. Gewinne aus Losen, die Vertriebsmitarbeiter für die Erzielung bestimmter Umsätze erhalten, seien betrieblich veranlasst, weil die Entstehung der Erträge im betrieblichen Bereich angelegt sei. Eine Entnahme der Gewinnchance sei auch nicht möglich, weil diese im betrieblichen Bereich angesiedelt ist.

Hinweis: Hätte die Kosmetikfirma für die Lose ein Entgelt (z. B. 1 € pro Los) verlangt und hätte die Vertriebsmitarbeiterin die Lose entgeltlich erworben, wäre der Gewinn nicht steuerpflichtig gewesen.

Keine Aufhebung der Grenzgängereigenschaft bei Bereitschaftsdiensten mit Präsenzpflcht am Arbeitsort

Grenzgänger ist jede Person, die in der Schweiz ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt. Die Grenzgängereigenschaft entfällt, wenn der Arbeitnehmer an mehr als 60 Tagen arbeitsbedingt nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Ein solcher „Nichtrückkehrtag“ liegt auch vor, wenn ein Arbeitnehmer geringfügig über die Tagesgrenze hinaus seiner Tätigkeit nachgeht und erst nach Mitternacht seine Arbeitsstätte verlässt.

Unter Heranziehung dieser Grundsätze machte eine Heilerziehungshelferin in ihrer Einkommensteuererklärung geltend, mit ihren Einkünften aus der Tätigkeit in der Schweiz in Deutschland nicht steuerpflichtig zu sein. Sie wohnte in Deutschland und arbeitete in der Schweiz. Dort erzielte sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. An 72 Tagen hatte sie Bereitschaftsdienst. Dadurch begann ihre Arbeitszeit an diesen Tagen in den Morgen- oder Mittagsstunden und endete in den Morgen- oder Mittagsstunden des nachfolgenden Tages. Bedingt durch diese Arbeitszeit mit 72 „Nichtrückkehrtagen“ falle sie nicht unter die Grenzgängerbesteuerung.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Der mehrtägige ununterbrochene Arbeitseinsatz führt nicht zu mehreren, sondern nur zu einem „Nichtrückkehrtag“. Es handelt sich um einen mehrtägigen Einsatz am Arbeitsort, der als Einheit zu behandeln ist.

Keine Teilwertabschreibung bei Einlage einer wertgeminderten wesentlichen Beteiligung in ein Einzelunternehmen

Die Einlage einer wesentlichen Beteiligung in das Einzelbetriebsvermögen hat mit den Anschaffungskosten zu erfolgen, auch wenn der tatsächliche Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Der Bundesfinanzhof setzt sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch zu der maßgeblichen gesetzlichen Regelung, wonach der niedrigere Teilwert anzusetzen ist. Auch eine spätere Teilwertabschreibung und der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts sind nach Auffassung des Gerichts entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht zulässig. Eine endgültige Wertminderung wirkt sich danach erst dann aus, wenn die Anteile veräußert werden.

In dem Fall ging es um einen GmbH-Gesellschafter, der das von der Gesellschaft genutzte Grundstück von dieser erworben hatte. Dadurch war eine unechte Betriebsaufspaltung entstanden. Der Bundesfinanzhof hatte früher schon einmal in einem ähnlich gelagerten Fall die gleiche Auffassung vertreten.

Kosten für Auslandskongress bei untergeordneten privaten Reiseinteressen abzugsfähig

Ein angestellter Apotheker machte die Kosten eines sechstägigen Fortbildungskongresses in Meran als Werbungskosten geltend. Die Fachvorträge wurden vormittags und nachmittags gehalten und durch Teilnahmetestate des Veranstalters bestätigt. An einem Tag nahm der Apotheker an einer touristischen Exkursion teil. Das Finanzamt versagte deshalb den Werbungskostenabzug.

Der Bundesfinanzhof gab dem Apotheker Recht, weil er die überwiegende Zeit beim Kongress anwesend gewesen war.

Hinweis: Zu den abzugsfähigen Fortbildungskosten gehören z. B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Kongressgebühren und Verpflegungsmehraufwendungen.

Lotteriegewinn auf Grund Kauf eines Loses nicht steuerpflichtig

Eine Bausparkasse führte vierteljährlich eine Wettbewerbsauslosung für akquirierende Außendienstmitarbeiter durch. Für jeden vermittelten Bausparvertrag konnte der Außendienstmitarbeiter für den Preis von 1 DM ein Los erwerben. Ein selbstständiger Bezirksstellenleiter erwarb 150 Lose und gewann einen Pkw, den er für 51.000 DM an einen fremden Dritten verkaufte. Das Finanzamt rechnete diesen Betrag dem Gewinn des Bezirksstellenleiters hinzu.

Der Bundesfinanzhof entschied im Sinne des Bezirksstellenleiters. Zwar stand der Pkw-Gewinn in einem gewissen Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Bausparkasse. Da die Lose aber entgeltlich erworben und damit aus dem Einkommen bezahlt worden waren, war auch der Gewinn nicht zu versteuern. Der Bezirksstellenleiter war nicht gezwungen, Lose von der Bausparkasse zu erwerben und hätte sich an jeder anderen Lotterie beteiligen können, wobei daraus erzielte Gewinne auch nicht steuerpflichtig sind.

Hinweis: Ist die Teilnahme an einer Verlosung kostenlos, ist der Gewinn steuerpflichtig. Es bietet sich deshalb an, bei solchen Veranstaltungen einen kleinen Betrag pro Los zu berechnen.

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden und noch nicht vermieteten Wohnung

Eine bis 1996 selbst genutzte Eigentumswohnung stand bis Januar 2001 leer. Ab Februar 2001 wurde sie vermietet. Der Eigentümer machte in seiner Einkommensteuererklärung 1999 (vorab entstandene) Werbungskosten geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die behauptete Vermietungsabsicht nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte.

Diese Ansicht teilt der Bundesfinanzhof. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Entschluss, die Wohnung zu vermieten, endgültig gefasst und auch nicht aufgegeben wird. Bietet der Eigentümer - wie im entschiedenen Fall - die leer stehende Wohnung sowohl zur Vermietung als auch zum Verkauf an, liegt ein endgültiger Entschluss zur Vermietung nicht vor. Dafür spricht auch, dass nur eine Vermietungsanzeige im Jahr aufgegeben, nur eine Wohnungsbesichtigung vorgenommen und kein Makler zur Vermietung eingeschaltet wurde.

Neuregelung der Pendlerpauschale verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die zum 1.1.2007 eingeführte Beschränkung der Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. Pendlerpauschale) auf Strecken ab dem 21. Kilometer gegen die Verfassung verstößt.

Das Gericht stellt klar, dass „die Überwindung einer Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsstätte regelmäßig notwendige Bedingung beruflicher Betätigung“ ist. Wegekosten entstehen als notwendige Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Zur Begründung einer Ungleichbehandlung von Nah- und Fernpendlern reiche das Argument der Haushaltssanierung nicht aus.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gilt deshalb wieder die alte Regelung, nach der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom 1. Kilometer an geltend gemacht werden können.

Überlassung von Managementpersonal durch Unternehmensberatung kann zu gewerblichen Einkünften führen

Eine freiberufliche Tätigkeit als beratender Betriebswirt führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn neben der Unternehmensberatung noch Managementpersonal an die Kundenunternehmen überlassen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das überlassene Managementpersonal seine Aufgaben entsprechend den Vorgaben und Weisungen des Kundenunternehmens zu erfüllen hat. So hat es der Bundesfinanzhof entschieden.

Im entschiedenen Fall waren die Gesellschafter einer GbR als beratende Betriebswirte tätig und überließen einigen Kunden auch Managementpersonal zur Umsetzung der entwickelten Maßnahmen. Das

Finanzamt wertete die Personalüberlassung als gewerbliche Tätigkeit, welche die Einkünfte aus der freiberuflichen Unternehmensberatung gewerblich infizierte, also zu gewerblichen Einkünften umqualifizierte. Die GbR hielt dem entgegen, dass Beratung und Personalüberlassung zur Maßnahmenumsetzung unlösbar miteinander verflochten und somit als einheitliche Tätigkeit zu betrachten seien. Dabei herrsche das freiberufliche Element vor. Dem widersprach der Bundesfinanzhof, denn die Weisungsgebundenheit des überlassenen Managementpersonals sei einer freiberuflichen Tätigkeit, die durch Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet ist, wesensfremd. Darüber hinaus zeigten die Fälle, in denen die Umstrukturierungsmaßnahmen vom Führungspersonal der Kundenunternehmen umgesetzt wurden, dass Unternehmensberatung und Maßnahmenumsetzung sich nicht gegenseitig unlösbar bedingen. Da die Personalüberlassung in erheblichem Umfang stattgefunden hatte, konnte ihre umqualifizierende Wirkung auch nicht wegen untergeordneter Bedeutung entfallen.

Verlorenes Sanierungsdarlehen erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

Der Ausfall von kapitalersetzenden Darlehen führt bei einem wesentlich beteiligten GmbH-Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen zu steuerwirksamen nachträglichen Anschaffungskosten. Der Bundesfinanzhof hat sich in diesem Zusammenhang mit dem so genannten Sanierungsprivileg des GmbH-Rechts auseinandergesetzt:

Im Sanierungsfall verlieren danach bestehende oder neugewährte Kredite den Charakter von eigenkapitalersetzenden Darlehen. Die Verwaltung hat das bisher zum Anlass genommen, in diesem Zusammenhang angefallene Darlehensverluste nicht als zusätzliche Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung zu berücksichtigen. Dieser Auffassung ist das Gericht entgegengetreten und hat festgestellt, dass das Sanierungsprivileg den Ansatz von Darlehensverlusten als nachträgliche Anschaffungskosten nicht grundsätzlich ausschließt. Allerdings müssen die übrigen für eine Abzugsfähigkeit maßgeblichen Voraussetzungen (z. B. krisenbestimmtes Darlehen, Finanzplandarlehen) vorliegen.

Vorweggenommene Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung bei vorangehender Eigennutzung

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind sie als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Entscheidend für den Ansatz als vorweggenommene Werbungskosten ist, dass die Aufwendungen durch künftige Einnahmen veranlasst worden sind und keine wesentliche Verknüpfung mit der steuerlich nicht zu berücksichtigenden privaten Lebensführung besteht.

Das Finanzgericht des Saarlandes hat klargestellt, dass Erhaltungsaufwendungen, die während der Zeit der Eigennutzung eines Objekts durchgeführt werden, vorweggenommene Werbungskosten sind, wenn die Aufwendungen einwandfrei und klar in einem Nutzungszusammenhang mit der nach der Selbstnutzung folgenden Vermietung und Verpachtung stehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zusammenveranlagung für Ehepaare ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur unter bestimmten Bedingungen möglich

Ein Ehepaar hatte seinen Wohnsitz in Österreich. Der Ehemann bezog in München Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. ca. 25.000 € und sonstige in Österreich der Besteuerung unterliegende Einkünfte i. H. v. 288 €. Seine Ehefrau erzielte in Österreich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit i. H. v. ca. 12.700 €. Davon waren nach österreichischem Recht nur ca. 10.800 € steuerpflichtig. Das 13. und 14. Monatsgehalt blieben steuerfrei und die selbst getragenen Sozialabgaben waren bei ihr als Werbungskosten abzugsfähig.

Die Eheleute beantragten durch Abgabe einer gemeinsamen Einkommensteuererklärung in Deutschland die Zusammenveranlagung. Dies lehnte das Finanzamt ab. Es erließ lediglich gegenüber dem Ehemann einen Einkommensteuerbescheid. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies.

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten aus EU-/EWR-Staaten können auf Antrag in Deutschland zusammen veranlagt werden, wenn nur einer von ihnen unbeschränkt oder fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig ist. Persönliche Voraussetzung ist, dass der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates ist und der andere Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU-/EWR-Ausland hat. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Besteuerung unterliegen oder die in anderen

EU-/EWR-Staaten einer Einkommensbesteuerung unterliegenden Einkünfte den Betrag von 6.136 € (bei Ehegatten 12.272 €) nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der 90 %-Grenze ist zunächst die Summe der Welteinkünfte zu ermitteln. Sie ist in Einkünfte, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen und andere aufzuteilen. Die Ermittlung der Einkünfte hat nach deutschem Recht zu erfolgen.

Im Urteilsfall lagen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung in Deutschland nicht vor. Allein die Einkünfte der Ehefrau lagen mit ca. 12.700 € bereits über 12.272 €. Im Gegensatz zu Österreich sind in Deutschland weder das 13. und 14. Monatsgehalt steuerfrei noch die auf den Arbeitnehmer entfallenden Sozialabgaben als Werbungskosten abzugsfähig. Auch der Anteil inländischer Einkünfte an den Gesamteinkünften von beiden Ehegatten lag unter der 90 %-Grenze. Folgerichtig unterlagen nur die im Inland erzielten Einkünfte des Ehemanns der deutschen Besteuerung.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2009 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2009 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2008 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2008 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2009 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2009 bis zum 10.2.2009 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2009 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2009 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2008 angemeldet und bis zum 10.2.2009 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2010 fällige Vorauszahlung für Dezember 2009 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2009 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 14.4.2009 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Ort der Lieferung ist Ort der Übergabe an den mit der Versendung Beauftragten, auch wenn diesem der Abnehmer nicht bekannt ist

Vom Ort der Lieferung hängt ab, ob der Umsatz in Deutschland überhaupt umsatzsteuerbar ist. Nur wenn der Ort der Lieferung im Inland liegt, ist die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerbar. Erst anschließend wird geprüft, ob der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Wird die Ware nicht vom Abnehmer abgeholt, ist der Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt.

Der Bundesfinanzhof hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass der Ort der Lieferung auch dann der Ort der Übergabe der Ware an den mit der Versendung Beauftragten ist, wenn diesem die Person des Abnehmers im Zeitpunkt der Übergabe der Ware nicht bekannt ist. Voraussetzung ist aber, dass der Abnehmer bereits feststeht und leicht und einwandfrei ermittelt werden kann. Damit liegt z. B. eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, wenn die Ware im Inland einem selbstständigen Frachtführer zur Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat übergeben wird, ohne dass dem Frachtführer in diesem Zeitpunkt bereits der feststehende Abnehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, bekannt ist.

Die neue Rechtsprechung gilt auch, wenn die Ware erst an den Abnehmer übergeben werden darf, wenn der Lieferer gesondert die Freigabe erklärt, sog. „shipment on hold“-Klausel.

Pflicht zur Verzinsung der Vorsteuervergütungsansprüche von im Ausland ansässigen Unternehmern

Eine aus der Festsetzung der Umsatzsteuer entstehende Steuernachzahlung oder ein Steuererstattungsanspruch ist zu verzinsen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch für einen Steuervergütungsanspruch. Dabei handelt es sich um den Anspruch auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen für im Ausland ansässige Unternehmer. Sie haben den Erstattungsanspruch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen. Der Antrag ist eine Steueranmeldung. Er steht nach Zustimmung durch die Finanzbehörde einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Unbedeutend ist, dass keine Verpflichtung zur Abgabe des Antrags besteht und es ausschließlich zu Steuererstattungen kommen kann.

Umsätze eines anerkannten ambulanten Pflegedienstes durch Gestellung von Haushaltshilfen von der Umsatzsteuer befreit

Übernimmt ein anerkannter ambulanter Pflegedienst die hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Haushaltshilfe und werden die daraus erzielten Umsätze von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe abgerechnet, sind diese Umsätze nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Umsatzsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof beurteilt diese Umsätze als eng mit der Pflegeleistung verbundene Umsätze. Voraussetzung ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten des Pflegedienstes in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

Amtshaftung des Notars bei Nichtbestehen eines Mietverhältnisses hinsichtlich einer als vermietet verkauften Eigentumswohnung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm der Käufer einer Eigentumswohnung den Notar, der den Kaufvertrag beurkundet hatte, auf Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung in Anspruch.

Anlass hierfür war insbesondere, dass die laut Kaufvertrag vermietete Wohnung sich später als nicht vermietet und vom Zustand her auch als nicht vermietbar erwies.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist der Notar verpflichtet, die Grundstückskäufer darauf hinzuweisen, dass durch einen Grundstücksverkauf Miet- und Pachtverhältnisse nicht erlöschen und abzuklären, ob noch Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag besteht. Er ist auch zur ordnungsgemäßen Gestaltung des Beurkundungsverfahrens verpflichtet, wozu auch gehört, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs ist allerdings die Darlegung des Geschädigten, dass er bei entsprechenden pflichtgemäßen Hinweisen des Notars und Einhaltung einer angemessenen Frist vor der Beurkundung weitere Überlegungen angestellt und daraufhin von dem Kaufvertragsabschluss Abstand genommen hätte.

Splittingvorteil aus neuer Ehe bei Unterhaltsberechnungen zu berücksichtigen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es insbesondere um die Frage, ob bei der Bemessung des unterhaltsrechtlichen Nettoeinkommens eines Unterhaltspflichtigen der ihm nach Wiederverheiratung zustehende steuerliche Splittingvorteil zu berücksichtigen ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist der aus der neuen Ehe resultierende Splittingvorteil sowohl bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs minderjähriger Kinder als auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, soweit er auf seinem alleinigen Einkommen beruht.

Verkehrsunfall: Haftpflichtversicherung kann auf günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der nach einem Verkehrsunfall schadensersatzberechtigte Geschädigte, der seine Reparaturkosten fiktiv, d. h. auf Gutachtenbasis

abrechnet, grundsätzlich die Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten verlangen.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hechingen gilt dies allerdings nicht, wenn der Haftpflichtversicherer den Geschädigten zeitnah nach dem Unfall in Reaktion auf dessen Schadensersatzforderung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweist.

Voraussetzung ist, dass diese Reparaturmöglichkeit gleichwertig und für den Geschädigten mühelos ohne weiteres zugänglich ist.

Nach Auffassung des Gerichts können auch nicht markengebundene Fachwerkstätten durchaus zum Kreis beachtlicher Verweiswerkstätten zählen.

+++Anlage Lohnbüro+++

Pendlerpauschale: Pauschalierung auch für 2007 möglich

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig erklärt hat, gilt die Entfernungspauschale auch wieder für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs.¹ In der Folge ist auch eine Lohnsteuerpauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen wieder möglich. Das Urteil gilt grundsätzlich rückwirkend ab 2007.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun in einem Erlass klargestellt, dass Arbeitgeber auch noch für 2007 Fahrtkostenzuschüsse und Firmenwagen wieder ab dem ersten Kilometer des Arbeitswegs pauschal versteuern können.²

Auf der Basis der öffentlichen Ankündigungen, die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre 2007 bis mindestens 2009 nicht ändern zu wollen, muss dies nach Auffassung des BMF auch zu Gunsten der von der Pauschalierungsmöglichkeit des § 40 Abs. 2 S. 2 EStG betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten und ihnen ab 1. Januar 2007 diese Änderungsmöglichkeit eingeräumt werden. Im Rahmen einer geänderten Lohnsteuer-Anmeldung ist eine rückwirkende Lohnsteuer-Pauschalierung deshalb möglich.

Der Arbeitgeber hat, soweit für 2007 und ausnahmsweise 2008 (ausgeschiedene Arbeitnehmer) der individuell durchgeführte Lohnsteuerabzug und die Lohnsteuerbescheinigung gemäß § 41c EStG nicht mehr geändert werden können, dem Mitarbeiter zu bescheinigen, dass er einen bisher im Kalenderjahr 2007 (und ggf. 2008 gesondert) in Höhe von XXX € individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nunmehr (in dieser Höhe) nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal besteuert hat.

Die Erstattung der vom Arbeitslohn erhobenen Lohnsteuer (§§ 38ff. EStG) für die bisher individuell versteuerten Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile kann der Arbeitnehmer dann über seine Einkommensteuererklärung geltend machen. Die Entscheidung des Arbeitgebers, rückwirkend eine Pauschalbesteuerung durchzuführen, ist als ein für die Veranlagung der Arbeitnehmer bedeutsames rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO anzusehen, mittels dessen auch bereits bestandkräftige Einkommensteuerbescheide 2007 geändert werden können.

Für 2008 ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs im Regelfall (außer bei ausgeschiedenen Mitarbeitern) noch bis zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung möglich. Hier kann also noch eine erweiterte Lohnsteuerpauschalierung in Anspruch genommen und der Lohnsteuerabzug für die vergangenen Monate insoweit korrigiert werden.

¹ BVerfG, Urt. v. 9.12.2008, 2 BvL 1/07, LEXinform 0588778.

² BMF, Schreiben v. 30.12.2008, IV C 5 - S 2351/08/10005, LEXinform 5231848.

März-Klausel - Besonderheiten bei Unfallversicherung und Insolvenzgeld

Wenn Arbeitgeber im Jahr 2009 die März-Klausel anwenden und Einmalzahlungen dem Jahr 2008 zuordnen, müssen sie darauf achten, dass sie die Beiträge separat ausweisen. Außerdem hat sich zum Jahreswechsel einiges rund um die Unfallversicherung geändert.

Sonderzuwendungen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März gezahlt werden, müssen dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zugeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer schon im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und die Sonderzuwendung zum Zeitpunkt der Auszahlung wegen Überschreitens der anteiligen Jahres-BBGs nicht mehr in vollem Umfang für die Beitragsberechnung im laufenden Kalenderjahr herangezogen werden kann (= März-Klausel).

Korrektur-Beitragsnachweis

Zum 1. Januar 2009 wurde der Gesundheitsfonds und damit der bundeseinheitliche Krankenkassenbeitrag eingeführt. Die Einzugsstellen, wie zum Beispiel die AOK, ziehen die Sozialversicherungsbeiträge - wie bis 31. Dezember 2008 - in der Regel von den Arbeitgebern ein. Neu ist, dass die Einzugsstelle die Beiträge zur Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds weiterleitet. Im Gegenzug erhalten die Krankenkassen von dort Zuweisungen, deren Höhe sich am Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand ihrer Versicherten orientiert.

Weil dieses neue System erst seit dem 1. Januar 2009 gilt, müssen die Beiträge, die für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 für den Gesundheitsfonds bestimmt sind, korrekt von denen, die für die Zeit bis

31. Dezember 2008 direkt für die Krankenkassen bestimmt sind, abgrenzt werden. Dazu müssen Arbeitgeber den Korrektur-Beitragsnachweis nutzen: Immer dann, wenn Beiträge für die Zeit vor dem Gesundheitsfonds bestimmt sind - also etwa bei Beitragskorrekturen oder Einmalzahlungen aufgrund der März-Klausel, muss der Arbeitgeber dafür einen Korrektur-Beitragsnachweis einreichen.

Unfallversicherung

Seit Jahresbeginn 2009 wird die Insolvenzgeldumlage nicht mehr von der Unfallversicherung, sondern von den Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen. Werden Einmalzahlungen nach der März-Klausel dem Vorjahr zugeordnet, gilt diese Zuordnung grundsätzlich auch für die Insolvenzgeldumlage. Allerdings gab es im Jahr 2008 noch keine Insolvenzgeldumlage im Sinne der Neuregelung. Folglich muss der Arbeitgeber eine Einmalzahlung im ersten Quartal des Jahres 2009, die nach der März-Klausel dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres 2008 zugeordnet wird, für die Berechnung der Insolvenzgeldumlage nach neuem Recht nicht berücksichtigen.

Bei den Beiträgen, die für die Unfallversicherung bestimmt sind, gilt die März-Klausel seit jeher nicht. Dieses ist von Bedeutung, weil Arbeitgeber seit Jahresbeginn 2009 in Entgeltmeldungen zur Sozialversicherung auch Daten zur Unfallversicherung angeben müssen. Wenn eine Einmalzahlung durch die März-Klausel dem Vorjahr zugeordnet wird, gilt das nicht für die Unfallversicherung – dort wird eine Einmalzahlung stets dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem sie ausgezahlt wird.

Arbeitsagentur – Leistungen geändert

Zum Jahresbeginn 2009 wurden viele Leistungen der Arbeitsagentur geändert. Dies hat der Bundestag am 5. Dezember 2008 beschlossen. Ziel des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist es, Menschen schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Nach dem neuen Gesetz erhält jede Arbeitsagentur ein Vermittlungsbudget. Damit können einzelne Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende insbesondere bei der Erreichung ihrer in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Eingliederungsziele besser unterstützt werden. Den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit werden über ein solches Budget bessere Möglichkeiten eröffnet, flexibler, bedarfsgerechter und unbürokratischer zu handeln und so Vermittlungshemmnisse schneller zu beseitigen.

Hauptschulabschluss für alle

Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen erhalten Menschen ohne Schulabschluss einen Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Dieser Anspruch steht sowohl Jugendlichen als auch Erwachsenen zu.

Existenzgründungen

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen unter anderem Existenzgründungen stärker als bisher gefördert werden. So wird die Förderung von Existenzgründungen eigenständig geregelt und durch gezielte Hilfen ergänzt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen neben der Existenzgründungsförderung durch das Einstiegs geld Zuschüsse und Darlehen für notwendige Anschaffungen erhalten können.

Unwirksame Instrumente abgeschafft

Mit dem neuen Gesetz wurden laut Gesetzgeber weniger wirksame und kaum oder wenig genutzte Instrumente der Arbeitsmarktpolitik abgeschafft. Dazu gehören:

- der Einstellungszuschuss bei Neugründung,
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung im Wege der sogenannten Job-Rotation,
- die Regelungen zur institutionellen Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung,
- die Sonderregelung zur Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragstragung zur Arbeitsförderung bei Einstellung älterer Arbeitnehmer,
- die befristet geregelte „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“,
- die beschäftigungsbegleitenden Eingliederungshilfen und die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit und

- die institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus.

Weiterführende Informationen

Näheres zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Agentur für Arbeit erfahren Sie im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de. Alle Details zum neuen Gesetz hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de aufbereitet.

Tagesmütter: Besserer sozialer Schutz

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG), das seit 1. Januar 2009 gilt, will der Gesetzgeber den Ausbau des Betreuungsangebots für kleine Kinder beschleunigen. Das KiföG verbessert die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege, damit sich mehr Personen als bisher in diesem Bereich beruflich engagieren.

Krankenversicherung

Bis zum Jahr 2013 gelten selbstständig tätige Tagespflegepersonen immer dann als nebenberuflich Selbstständige, sofern sie nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen. Andernfalls handelt es sich um eine hauptberufliche Selbstständigkeit.

Werden Tagespflegepersonen als nebenberuflich Selbstständige eingestuft, haben sie grundsätzlich die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung über den dort versicherten Ehe- oder Lebenspartner.¹ Voraussetzung für die Familienversicherung ist, dass ihr Gesamteinkommen monatlich nicht mehr als 360 € beträgt.

Liegt das Einkommen über dieser Grenze, besteht in der Regel die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den monatlichen Beitrag gilt dann eine Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 840 €. Die entsprechenden Mindestbeiträge liegen in der Krankenversicherung bei 125,16 € und in der Pflegeversicherung bei 16,38 € (Kinderlose: 18,48 €).

Höher sind die Beiträge für diejenigen, die als hauptberuflich Selbstständige gelten. Für sie ist - bei freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung - eine Mindestbemessungsgrundlage von 1.890 € maßgeblich. Die monatlichen Mindestbeiträge liegen damit bei 281,61 € in der Kranken- und 36,86 € in der Pflegeversicherung (Kinderlose: 41,58 €).

Diese Beiträge muss die Pflegeperson zwar zunächst in voller Höhe an die Krankenkasse zahlen, vom Jugendamt bekommt sie aber seit Jahresbeginn, bei öffentlich geförderter Tagespflege, die Hälfte erstattet.

Rentenversicherung

Selbstständige Tagespflegepersonen sind rentenversicherungspflichtig, wenn sie monatlich mehr als 400 € verdienen und darüber hinaus keinen versicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigen. Andernfalls können sie sich in der Regel freiwillig gesetzlich rentenversichern. Die Beiträge richten sich bei Versicherungspflicht nach dem Einkommen. Der Mindestbeitrag liegt zurzeit bei 79,60 € im Monat. Nach wie vor beteiligt sich das Jugendamt bei öffentlich geförderter Tagespflege zur Hälfte an den Beiträgen.

Arbeitslosenversicherung

Selbstständige Tagespflegepersonen können sich häufig freiwillig arbeitslosenversichern. Das geht aber nur dann, wenn sich die Selbstständigkeit an eine Versicherungspflicht (z. B. als Arbeitnehmer) anschließt. Außerdem ist ein Antrag bei der Arbeitsagentur erforderlich. Die Frist dafür läuft innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit ab. Freiwillig versicherte Selbstständige Tageseltern zahlen zurzeit 17,64 € pro Monat in den alten und 14,95 € in den neuen Bundesländern. Die Beiträge werden nicht über das Jugendamt erstattet.

Weiterführende Informationen

Details zur sozialen Absicherung bei Tagespflege erfahren Interessierte beim Jugendamt bzw. beim jeweiligen Träger der Sozialversicherung, also beispielsweise in der Geschäftsstelle der AOK vor Ort.

¹ Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Ablehnung des Verlängerungswunsches bei Teilzeitarbeit

Der Arbeitgeber kann dem Wunsch einer Teilzeitarbeiterin nach Verlängerung ihrer Arbeitszeit¹ nur entgegenhalten, dass er nach seinem unternehmerischen Organisationskonzept nur Teilzeitarbeiterinnen

beschäftigen wolle, wenn es hierfür arbeitsplatzbezogene Erfordernisse gibt. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln² entschieden.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein Arbeitgeber aus dem Bereich der Systemgastronomie behauptet, sein unternehmerisches Organisationskonzept sehe es vor, im Servicebereich grundsätzlich nur Teilzeitkräfte zu beschäftigen. Das Gericht wertete diese Behauptung als lediglich vorgeschoben, weil tatsächlich diverse mit einem Teilzeitvertrag ausgestattete Servicekräfte über lange Zeiträume gleichbleibend im Umfang von weit mehr als einer Vollzeitstelle eingesetzt wurden. Der Arbeitgeber kann dem Aufstockungsverlangen eines mit einem Teilzeitarbeitsvertrag ausgestatteten Arbeitnehmers nicht entgegenhalten, es fehle an einer freien Vollzeitstelle, wenn er wie im entschiedenen Fall den Arbeitnehmer an dessen eigenen sog. „Teilzeitarbeitsplatz“ über 3,5 Jahre gleichbleibend mit durchschnittlich mehr als 184 Stunden/Monat beschäftigt hat.

¹ § 9 TzBfG.

² LAG Köln, Urt. v. 2.4.2008, 7 Sa 864/07, NZA-RR 12/2008, S. VI.

Keine nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage bei Anwaltsverschulden

Will sich ein Arbeitnehmer gegen die Wirksamkeit einer Kündigung seines Arbeitsverhältnisses wenden, muss er innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung beim Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage erheben.¹ Nur wenn er trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, die Klage rechtzeitig zu erheben, ist die Klage auf Antrag, der innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zu stellen ist, nachträglich zuzulassen.² Hat der Arbeitnehmer allerdings die Klage verschuldet verspätet erhoben, so gilt die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam.

In einem vom Bundesarbeitsgericht³ entschiedenen Fall hatte der Prozessbevollmächtigte eines Arbeitnehmers eine fristgerechte Klageerhebung schuldhaft versäumt. Das Gericht wies den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage zurück, weil dem Arbeitnehmer das Versäumnis seines Prozessbevollmächtigten zuzurechnen ist.⁴

¹ § 4 KSchG.

² § 5 Abs. 1 KSchG.

³ BAG, Urt. v. 11.12.2008, 2 AZR 472/08, Pressemitteilung Nr. 98/08, LEXinform 0174884.

⁴ § 85 Abs. 2 ZPO.

Einsatz von Detektiven zur Ermittlung von Pflichtverstößen eines Arbeitnehmers ist grob rechtswidrig

In einem vom Arbeitsgericht Dortmund entschiedenen Fall setzte ein Arbeitgeber zur Überwachung eines Auslieferungsfahrers einen Detektiv ein.¹ Dieser wurde dem Arbeitnehmer gegenüber als neuer Beifahrer ausgegeben. Der Detektiv begleitete ihn unerkannt auf seiner Auslieferungstour.

Am Ende dieser Tour nahm der Fahrer aus einem beschädigten, weil verrutschten Karton zwei Eistüten und bot eine davon dem Detektiv an. Beide verzehrten das Eis. Der Detektiv fertigte einen Bericht über die Tour an. Aufgrund des Berichts sprach der Arbeitgeber die fristlose Kündigung wegen des Diebstahls der zwei Eistüten aus.

Der Fahrer beantragte vor Gericht a.) die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung aufgelöst wurde und b.) dass das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen sei.

Das Gericht entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers.

Ihm ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten. Durch den Einsatz des Detektivs liegt ein schwerer Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Rücksichtspflicht vor. Selbst wenn Verdachtsmomente für Pflichtverletzungen bestünden, brauchen Arbeitnehmer es nicht hinzunehmen, mit dem Gefühl ihre Arbeit verrichten zu müssen, dass Kollegen von ihnen in Wirklichkeit Detektive sein könnten, die sie zur Ermittlung von Pflichtverstößen beschatten. Einen derartigen Einsatz versteckter Ermittler als informelle Mitarbeiter zur Ermittlung von Pflichtverstößen eines Arbeitnehmers verletzt die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers und ist damit grob rechtswidrig.

¹ ArbG Dortmund, Urt. v. 30.10.2008, 2 Ca 2822/08, LEXinform 1412179.

Dienstfrei für Lehrer-Personalratssitzungen

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster haben auch Lehrer als Mitglieder eines Personalrats Anspruch auf Dienstbefreiung, wenn sie an Personalratssitzungen teilnehmen.¹

Nach seiner Wahl im Sommer 2008 hatte sich der Personalrat für Lehrer an Gesamtschulen im Regierungsbezirk Münster an das Gericht gewandt. Er vertritt die Interessen von 2168 Lehrern dieser Schulform und besteht aus 15 Mitgliedern. In Nordrhein-Westfalen werden in jedem Regierungsbezirk getrennt nach Schulformen eigene Lehrerpersonalräte bei den Bezirksregierungen gewählt. Die Bezirksregierung Münster hatte antragsgemäß vier Mitglieder des Gremiums für die Personalratstätigkeit von ihrem Dienst in der Schule freigestellt. Die übrigen 11 Mitglieder sollten nach einer Anweisung der Bezirksregierung für eine Teilnahme an Personalratssitzungen keine Dienstbefreiung erhalten. Mit der Freistellung von vier Mitgliedern sei das „Arbeitszeitkontingent“ für die Personalratsarbeit verbraucht. Das entspreche auch einer Vorgabe des Schulministeriums in Düsseldorf. Gegen diese Anweisung wandte sich der Personalrat mit dem Argument, es sei rechtswidrig, wenn die nicht freigestellten Mitglieder zu einer Sitzungsteilnahme in ihrer Freizeit gezwungen würden.

Vor dem Verwaltungsgericht bekam der Personalrat nunmehr Recht. Nach Ansicht des Gerichts erlaubt die im Gesetz geregelte vollständige Dienstfreistellung für eine bestimmte Zahl von Personalratsmitgliedern, dass die übrigen - nicht freigestellten - Mitglieder für eine Teilnahme an Personalratssitzungen im Einzelfall Dienstbefreiung erhalten. Versäume etwa ein Lehrer als Personalratsmitglied wegen der Teilnahme an einer notwendigen Sitzung Unterrichtsstunden, müsse er diese - entgegen der Anweisung der Bezirksregierung - nicht nachholen.

¹ VG Münster, 22 K 2137/08.PVL, Meldung v. 9.12.2008.

Fehlen der Erforderlichkeit einer Teilnahme an einer Betriebsratsschulung

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall stritten die Parteien über Vergütungsansprüche des Klägers für die Zeit seiner Teilnahme an einer Betriebsratsschulung.¹

Das BR-Mitglied besuchte kurz vor Ende der Amtszeit ein Seminar, in dem Grundkenntnisse im Betriebsverfassungsrecht vermittelt wurden. Der Arbeitgeber sah so kurz vor Ende der Amtszeit ein solches Seminar nicht mehr als erforderlich an und zahlte dem Arbeitnehmer das auf die Zeit seiner Seminarteilnahme entfallende Arbeitsentgelt nicht.

Das BAG hat dargelegt, dass der Besuch einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG, auf der Grundkenntnisse im Betriebsverfassungsrecht, im allgemeinen Arbeitsrecht oder im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung vermittelt werden, für ein Betriebsratsmitglied nicht erforderlich sein kann, wenn die Schulung erst kurz vor dem Ende der Amtszeit des Betriebsrats stattfindet. Allerdings fehlt es an der Erforderlichkeit einer Schulung von Grundkenntnissen kurz vor Ende der Amtszeit nur dann, wenn absehbar ist, dass das vermittelte Wissen nicht mehr benötigt wird. Insoweit hat also der Betriebsrat einen Beurteilungsspielraum.

¹ BAG, Urt. v. 7.5.2008, 7 AZR 90/07, LEXinform 1550871.

Arbeitszeitverlängerungsanspruch bei Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts haben teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nur ausnahmsweise Anspruch auf Verlängerung der Arbeitszeit, wenn dies mit einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz mit einer höherwertigen Tätigkeit verbunden ist.¹

In dem entschiedenen Fall war die Klägerin seit 1986 überwiegend als Verkaufsstellenverwalterin in Vollzeit von 37,5 Wochenstunden in den Drogeriemärkten des Beklagten beschäftigt. In dieser Funktion war sie Vorgesetzte der dort beschäftigten Verkäuferinnen. Der Arbeitgeber setzte Verkaufsstellenverwalterinnen nur in Vollzeit oder in Teilzeit von mindestens 30 Wochenstunden ein. Verkäuferinnen beschäftigte er ausschließlich in Teilzeit. Die Klägerin verlangte im Herbst 2004, ihre Arbeitszeit wegen eines Pflegefalls auf 20 Wochenstunden zu verringern. Um in Teilzeit arbeiten zu können, erklärte sie sich bereit, als Verkäuferin eingesetzt zu werden. Seit Herbst 2005 verlangte die Klägerin eine verlängerte Arbeitszeit. Sie bewarb sich unter anderem um die Stelle einer Verkaufsstellenverwalterin mit einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. Der Beklagte besetzte die Stelle ab Januar 2006 mit einer anderen Arbeitnehmerin. Die Klägerin wird seit Dezember 2006 wieder als Verkaufsstellenverwalterin in Vollzeit beschäftigt.

Das Bundesarbeitsgericht hat der auf den Verdienstausfall für Januar bis November 2006 gerichteten Schadensersatzklage stattgegeben.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben nach § 9 TzBfG einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Arbeitszeit auf einem "entsprechenden" freien Arbeitsplatz, wenn sich keine besser geeigneten Konkurrenten bewerben. Um einen "entsprechenden" Arbeitsplatz handelt es sich regelmäßig nur dann, wenn die zu besetzende Stelle dieselben Anforderungen an die Eignung des Arbeitnehmers stellt wie die bisher ausgeübte Tätigkeit.

Die Arbeitnehmerin hatte Anspruch auf Verlängerung ihrer Arbeitszeit in der höherwertigen Funktion einer Verkaufsstellenverwalterin. Die Personalorganisation des Beklagten sah Teilzeitarbeit von 20 Wochenstunden für Verkaufsstellenverwalterinnen nur bei einem Wechsel in die Position einer Verkäuferin vor. Damit erweiterte der Beklagte den Begriff des "entsprechenden Arbeitsplatzes". Er war an seine Vorgabe gebunden. Die beiden Hierarchieebenen wurden für die Klägerin durchlässig.

¹ BAG, Urt. v. 16.09.2008, 9 AZR 781/07, LEXinform 1550874.

Schadensersatz für entgangene Bonuszahlung bei unterbliebener Zielvereinbarung

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte über die Schadensersatzforderung eines Arbeitnehmers wegen einer entgangenen Bonuszahlung zu entscheiden.¹

In dem entschiedenen Fall war im Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers geregelt worden, dass er bei Erreichung seiner Ziele eine Prämie erhalten sollte. Weiterhin war geregelt, dass die Ziele für das erste Kalenderjahr gemeinsam mit dem Mitarbeiter bis zum Ende der Probezeit festgelegt werden.

Eine solche Zielvereinbarung wurde jedoch nie getroffen.

Das LAG hat den Arbeitgeber zum Schadensersatz verpflichtet.

Wird in einer Bonusregelung vereinbart, dass die Ziele "gemeinsam mit dem Mitarbeiter" festzulegen sind, spricht dies dafür, dass die alleinige Initiativpflicht beim Arbeitgeber liegt. Unterlässt es der Arbeitgeber trotz der ihm zukommenden Initiativpflicht, ein Gespräch über die Zielvereinbarung vor Ablauf der Zielperiode anzuregen, ist er dem Arbeitnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.

¹ LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.9.2008, 15 Sa 283/08, DB 2008, S. 2544, LEXinform 1410471.

Auslassung eines branchenüblichen Inhalts im Arbeitszeugnis unzulässig

Soweit in einer Branche der allgemeine Brauch besteht, bestimmte Leistungen oder Eigenschaften eines Arbeitnehmers im Zeugnis zu erwähnen, ist deren Nicht-Erwähnung als versteckter Hinweis an den Zeugnisleser zu verstehen, der Arbeitnehmer sei bezüglich dieses Merkmals unterdurchschnittlich oder allenfalls durchschnittlich zu bewerten. In einem solchen Fall hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass ihm ein ergänztes Zeugnis erteilt wird, in dem zu dem ausgelassenen Merkmal Stellung bezogen wird. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der Zeugnisklarheit und der Zeugniswahrheit.

So lautet die grundsätzliche Aussage des Bundesarbeitsgerichts. Für die Feststellung, ob in das Arbeitszeugnis eines Tageszeitungsjournalisten dessen Belastbarkeit in Stresssituationen zum üblichen Zeugnisinhalt gehört, verwies das Bundesarbeitsgericht die Sache an ein unteres Gericht zurück, welches diese Frage prüfen und ggf. unter Einschaltung von Sachverständigen klären muss.

Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlte Geldbuße ist Arbeitslohn

Der Geschäftsführer einer GmbH in der Lebensmittelbranche hatte bei der Produktion gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hierdurch sparte die GmbH enorme Kosten. Die illegale Arbeitsweise fiel auf, und gegen den Geschäftsführer wurden Geldbußen von 80.000 DM festgesetzt, die die GmbH für ihn bezahlte. Das Finanzamt versteuerte die Geldbußen als Arbeitslohn des Geschäftsführers. Der wehrte sich hiergegen und meinte, die GmbH habe die Geldbußen aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gezahlt, da ihr durch die Verstöße erhebliche wirtschaftliche Vorteile entstanden seien.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts, weil es nicht im Interesse einer GmbH sein kann, dass ihr Geschäftsführer gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Hinweis: Der Geschäftsführer konnte die Geldbußen auch nicht als Werbungskosten absetzen.

Altersgruppen bei betriebsbedingter Kündigung keine Altersdiskriminierung

Das Verbot der Altersdiskriminierung steht der Berücksichtigung des Lebensalters im Rahmen der bei einer betriebsbedingten Kündigung durchzuführenden Sozialauswahl nicht entgegen. Auch die Bildung von Altersgruppen bei der Sozialauswahl ist zulässig.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es ging um einen Karosseriefacharbeiter, dem von einem Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie mit 5.000 Arbeitnehmern gekündigt worden war. Der Arbeitgeber einigte sich mit dem Betriebsrat in einem Interessenausgleich auf die Entlassung von 619 namentlich genannten Arbeitnehmern, unter denen sich auch der Kläger des bis zum Bundesarbeitsgericht gelangten Verfahrens befand. Der Auswahl der zu Kündigenden lag eine Punktetabelle zu Grunde. Die Tabelle sah Sozialpunkte auch für das Lebensalter vor. Die Auswahl erfolgte nicht unter allen vergleichbaren Arbeitnehmern, sondern proportional nach Altersgruppen, die jeweils bis zu zehn Jahrgänge umfassten.

Zwar erkannte das Bundesarbeitsgericht an, dass in der Zuteilung von Sozialpunkten nach dem Lebensalter und in der Altersgruppenbildung eine an das Alter anknüpfende unterschiedliche Behandlung lag. Diese sei aber gerechtfertigt. Die Zuteilung von Alterspunkten führe im Zusammenspiel mit den übrigen sozialen Gesichtspunkten (Betriebszugehörigkeit, Unterhalt, Schwerbehinderung) nicht zu einer Überbewertung des Lebensalters. Die Bildung von Altersgruppen wirke der Überalterung des Betriebs entgegen und relativiere die Bevorzugung älterer Arbeitnehmer.

Bei der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen wegen Schwarzarbeit gilt die ungünstigste Steuerklasse

Wenn die Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsbeiträge wegen Schwarzarbeit auf der Grundlage einer fiktiven Nettolohnvereinbarung nachfordert, darf sie hierbei die Steuerklasse VI zu Grunde legen. So hat das Sozialgericht Dortmund entschieden.

Zu Grunde lag der Fall einer Friseurin, die arbeitslos gemeldet war und nebenher arbeitete, ohne von ihrer Arbeitgeberin der Sozialversicherung gemeldet zu sein.

In einem solchen Fall liege ein illegales Beschäftigungsverhältnis vor. Darunter seien alle Formen bewusster Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers zu verstehen, bei denen der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, Meldung zu erstatten und Beiträge für die Versicherten zu zahlen. Der Begriff der Illegalität beziehe sich nicht auf die Beschäftigung als solche. Zugleich sei der Tatbestand der Schwarzarbeit erfüllt.

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen sei es nicht erforderlich, dass die Sozialversicherungsträger feststellen, dass eine Nettolohnabrede getroffen wurde. Bei dieser Art von Geschäften werde eine Nettolohnabrede von Gesetzes wegen angenommen. Die Nettolohnfiktion diene gerade dazu, die Unsicherheit darüber auszuräumen, ob eine Netto- oder Brutto-Lohnabrede vorliegt. Diese Vorschrift sei auch nicht verfassungswidrig. Sie trage vielmehr dem Umstand Rechnung, dass dem illegalen Arbeitnehmer erfahrungsgemäß jedenfalls bei Nichtabführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wirtschaftlich ein Nettoarbeitsentgelt zufließt.

Des Weiteren sei es nicht zu beanstanden, wenn die Sozialversicherung in einem derartigen Fall die Lohnsteuerklasse VI zu Grunde legt. Dies sei schon deshalb naheliegend, weil die Lohnsteuer nach dieser Steuerklasse zu ermitteln ist, wenn dem Arbeitgeber keine Steuerkarte vorliegt. Auch wenn nachträglich eine Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse I vorgelegt wird, führe dies zu keiner anderen Beurteilung, weil auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge abzustellen ist.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rück-

sprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.